

Intelligenz-Blatt

für die Oberamts-Bezirke

Lübingen, Rottenburg, Nagold und Horb.

Im Verlag der Schramm'schen Buchdruckerei.

Nro. 17. Montag den 28. Februar 1825.

I. Gemeinshafliche Oberamtliche Verfügungen.

II. Besondere Amtliche Verfügungen. Oberamt Lübingen.

Lübingen. (An die Ortsvorsteher.)
Ob schon bei der Verichtigung der Rekrutirungs-Listen und Ziehung der Loose, am 5. und 4. Februar d. J. sämmtlichen Militair Pflchtigen des Oberamts mündlich auferlegt wurde, daß sie sich Alle, ohne Ausnahme, am

Freitag den 18. Merz d. J.
früh 7 Uhr

bei der Aushebung vor dem Königl. Kreis-Rekrutirungs-Rath zuverlässig einzufinden sollen, so wird gleichwohl zur Vor-sicht dieses Aufgebot hie mit nochmals wiederholt und den Ortsvorstehern aufgegeben, dasselbe jedem einzelnen Militairpflichtigen persönlich zu eröffnen, und die geschehene Eröffnung von ihm, oder wenn er abwesend seyn sollte, von seinen Eltern, Pflegern oder nächsten Verwandten unterschreiben zu lassen, auch eine Eröffnungs-Urkunde an die Stadtschreiberei einzuschicken. Wie bisher hat auch jeder Ortsvorsteher sich mit seiner Mannschaft persönlich wieder einzufinden.

Den 18. Februar 1825.

K. Oberamt.

Oberamtsgericht Rottenburg.

Rottenburg. (Schuldenliquidationen.) In nachstehenden Gauntsachen werden an den angezeigten Tagen Morgens 8 Uhr die Schuldenliquidationen vorgenommen, und dabei Vergleichs-Versuche gemacht werden, und zwar bei

1) Johann Martin Maier, von Mbs-singen, am

Dienstag den 22. Merz d. J.
auf dem Rathhause allda.

2) Elias Niefer, Bürger und Weber von Bodelshausen, am

Mittwoch den 25. Merz d. J.
auf dem Rathhause in Bodelshausen.

Alle Diejenigen nun, welche aus irgend einem Grunde Ansprüche an diese Gauntmassen zu machen, oder sich etwa für die Gemeinschuldner verbürgt haben, werden daher aufgefordert, an den festgesetzten Liquidations-Tagfahrten auf den Rathhäusern genannter Orte, entweder in Person, oder durch gehbrigg Bevollmächtigte, sich einzufinden, ihre Forderungen anzuzeigen, und was sich zum Beweis für dieselben in ihren Händen befindet, vorzulegen, und sich dabei über eine gütliche Uebereinkunft zu erklären. Auch steht es den Gläubigern frei, ihre Forderungen schriftlich anzumelden, und damit zugleich die in ihren Händen

beständlichen Urkunden und andere Beweis-
Mittel beziehungsweise vorzulegen und
anzuzeigen.

Gegen alle diejenigen aber, welche un-
terlassen werden, bei dieser Verhandlung
ihre Forderungen anzumelden, oder von
welchen solche nicht aus den Gerichtsacten
bekannt sind, wird am Schluß derselben
der Ausschluß von der gegenwärtigen Masse
ausgesprochen werden.

Den 22. Februar 1825.

R. Obergericht.

Obergericht Nagold.

Nagold, Efringen. Franziska Schirott
von Weil der Stadt hat am 28. Decbr.
v. J. gegen den ledigen Mülknecht
Andreas Koller von Efringen eine Klage
auf Privat-Genugthuung wegen erlitte-
ner Schwängerung, und Kindes- Ernäh-
rung vorgebracht, und dabei gebeten, daß
der Beklagte ihr als Privatgenugthuung
—: 15 fl., für die Kindbettkosten, und
Alimentation des — 3 Monate alt ge-
wordenen Kindes —: 20 fl., und als
Ersatz der — bei dessen Leiche aufgegan-
nen Kosten —: 5 fl. bezahle.

Da der Beklagte sich aber kürzlich ent-
fernt hat, und sein gegenwärtiger Auf-
enthalt nicht ausgekundschaftet werden
kann, so wird derselbe hiemit öffentlich
vorgesabem, vor dem hiesigen Obergericht
zu erscheinen, und sich auf die
Klage einzulassen, wozu ihm eine uner-
streckliche Frist von 90 Tagen, und zwar
je 30 Tage für den 1ten, 2ten und 3ten
Termin, unter dem angedrohten Rechts-
Nachtheil anberaunt ist, daß nach Ver-
fluß des zweiten Termins die factischen
Umstände der Klage als zugestanden ange-
nommen, nach Verfluß des 3ten Termins

er aber mit seinen etwaigen Einreden ge-
gen die Klage ausgeschlossen, und weiter
erkannt wird was Rechtens ist.

So beschlossen im R. Obergericht,
den 28. Decbr. 1824.

Hoffacker.

Obergericht Horb.

Horb. (Gläubiger-Vorladung.) Nach
oberamtsgerichtlich beschlossenen Ganntver-
fahren wider mehrere diesseitige Gerichts-
Angehörige sind für die Schulden-Liqui-
dationen Tagfahrten auf nächstkünftigen
Monat März angesetzt worden.

In dessen Folge ergeht hiemit an alle
etwa noch unbekannt Gläubiger oder Vin-
dications-Anspruchs-Berechtigte die Vor-
ladung je Vormittags 8 Uhr in den Wohn-
orten der Schuldleute vor dem Concur-
Gerichte zu erscheinen, oder vollständig
Bevollmächtigte abzuordnen, oder aber auch
in einfachen Fällen schriftliche Rezeße ein-
zusenden, um ihre Forderungen rechtsbe-
ständig zu liquidiren und die Vorzüge aus-
zuführen.

Dies hätte namentlich zu geschehen
wider

- 1) Jakob Witzelmaier, Schirmhändler zu
Lützenhart,
Dienstag den 8. März d. J.;
- 2) Anton Teufel, Kronenwirth zu Gdt.
telsingen,
Donnerstag den 10. März;
- 3) Andreas Einz, Adlerwirth zu Nord-
stetten,
Montag den 14. März;
- 4) Silvester Resch, Schmied in Bollma-
ringen,
Dienstag den 15. März;
- 5) Conrad Batter, Wittwer in Sulzau,
Donnerstag den 17. März;

28. 25

- 6) weil. Thomas (nicht wie es in den zwei ersten Bekanntmachungen aus Versehen hieß: Johannes) Belfer, Bauer in Bbrstingen, Montag den 21. März;
- 7) Anton Hand, Weber in Mähringen, Dienstag den 22. März;
- 8) Mary Franck, Schuzjuden in Nordstetten, Donnerstag den 24. März;
- 9) Conrad Hafner in Gäntringen, Samstag den 26. März;
- 10) Joseph Bertcher, Schuster zu Horb, Montag den 28. März;
- 11) Dominicus Lohmüller, Zimmermann zu Bbrstingen, Dienstag den 29. März d. J.;
- 12) Aloys Geßler, Rothgerber zu Horb, Freitag den 15. Mai d. J.

Gläubiger, welche dieser Ladung keine Folge leisten, werden von einer Theilnahme je an der betreffenden Ganntmasse unmittelbar nach der Liquidations-Verhandlung ausgeschlossen. Und da jedesmal auch ein Borg- oder Nachlaß-Vergleich und eine Vereinigung über die Masse-Verwerthung in Antrag kommt, so trifft diejenigen, welche unterlassen, deßfalls ihre Erklärungen abzugeben, die Folge der Annahme, daß sie dem, was in solchen Beziehungen von den übrigen Gläubigern bestimmt worden seyn wird, beigetreten seyen.

Den 9. Febr. 1825.

R. Oberamtsgericht.

Cameralamt Horb.

Horb. Die unterzeichnete Stelle wird Freitag den 4. März Vormittags 10 Uhr die Beifahr des Salzes von Stuttgart nach Horb auf die Dauer vom Tag der Accordsgenehmigung bis zum

31. Dec. 1826 im öffentlichen Abstreich veraccordiren.

Den 16. Febr. 1825.

R. Cameralamt.

Stadtschultheißenamt Tübingen.

Tübingen. Der Unfug, Gänse und Enten in den Straßen der Stadt frei herumlaufen zu lassen, reißt, früherer Verbote unerachtet, so sehr wieder ein, daß man sich zu Erneuerung derselben mit dem Beimerken veranlaßt sieht, daß das Polizei-Personal angewiesen sey, diese Thiere, wo sie für die Zukunft auf der Straße angetroffen werden sollten, einzusperrern, worauf derjenige, welcher sich als Eigenthümer meldet wird, um einen Reichshaller gestraft werde.

Den 26. Febr. 1825.

Stadtschultheißenamt.

Tübingen. (Wohnungen für Honoratioren.) Im Jahr 1818 fand man sich von Seiten des Stadtrathes, in Uebereinstimmung mit dem Bürger-Ausschusse, bewogen, Baulustige zu Erbauung neuer Wohngebäude unter Zusicherung verschiedener Vortheile öffentlich aufzurufen. Dieser Aufruf hat auch die beabsichtigte Wirkung hervorgebracht.

Nicht nur sind innerhalb der Stadt mehrere ansehnliche Gebäude theils neu aufgeführt, theils zu sehr anständigen und geräumigen Wohnungen erweitert, sondern es sind auch mehrere neue Gebäude in den nächsten und angenehmsten Umgebungen der Stadt aufgeführt worden, welche sowohl von innen als außen jeder Forderung entsprechen. Wir können daher die bündige Versicherung hie mit öffentlich aussprechen, daß es an Wohnungen

für Familien jedes Standes nicht fehle, daß die Miethpreise in angemessenem und billigem Verhältnisse stehen; dabei ist die Einrichtung getroffen, daß jede vakante Wohnung von dem Polizei-Amtc aufgezichnet wird, und so sich ein Miethlusi-ger nach Belieben Kenntniß von allen zu vergebenden Wohnungen verschaffen kann.

Unter den mancherlei Annehmlichkeiten und Bequemlichkeiten die der Aufenthalt hier darbietet, verdienen hier wohl die in so blühendem Zustande befindlichen neueren Erziehungs-Anstalten für beide Geschlechter genannt zu werden; und welcher Vorzug für Eltern, die ihre Söhne dem gelehrten Stande widmen wollen, solche unter ihren Augen ihrer Bestimmung entgegen reifen zu sehen!

Den 19. Februar 1825.

Stadtschultheißenamt
und Stadtrath.

L ä b i n g e n. (Gläubiger-Aufruf und Liegenschafts-Verkauf.) Die Gläubiger des kürzlich verstorbenen Georg Friedrich Sailer, Weingärtners dahier, werden hie-mit aufgefodert, zur Angabe und Liquidation ihrer Forderungen am

Donnerstag den 10. Merz d. J.

früh 8 Uhr

auf hiesigem Rathhaus vor dem Waisengericht zu erscheinen. Diejenigen, welche gegenwärtigem Aufruf nicht Folge leisten, trifft der Nachtheil, daß sie bei Vertheilung der Sailer'schen Verlassenschaft unberücksichtigt bleiben.

Zugleich wird bekannt gemacht, daß folgende Liegenschaft des Verstorbenen zum Verkauf ausgesetzt sey, als:

L ä b i n g e r Markung.

5 Brtl. 11½ Nth. Acker auf der Viehwaide.

1 Brtl. Weinberg auf dem Steineberg.

2½ Brtl. Weinberg und Vorsehen im Kreuzberg.

3 Brtl. 13 Nth. Weinberg allda.

1 Nth. Küchengarten im Brtl.

Die Hälfte an 2½ Brtl. 11 Nth. im Bukelloh, und

Die Hälfte an 1 Brtl. 53 Nth. allda.

Lustnauer Markung.

Ungefähr ½ Morg. Acker am Desterberg.

Die Liebhaber können sich bei dem mit dem Verkauf beauftragten Stadtrath Stamm-ler melden, und mit demselben einen vorläufigen Kauf abschließen.

Den 18. Februar 1825.

Waisengericht.

Mähringen, Oberamts Horb. (Hofguts-Verpachtung.) Das eine halbe Stund von hier entfernt liegende dießherrschaf-tliche Hofgut zu Dammelsperg, dessen Pachtzeit auf Georgi d. J. zu Ende geht, und welches neben den erforderlichen Defono-miegebäuden in 85 Fauchert Acker, in al-len 3 Zelgen, und 15½ Manns-Mad Wies-sen besteht, wird am

Donnerstag den 17. Merz d. J.

Vormittags 10 Uhr

in dem Mairei-Gebäude zu Dammelsperg auf weitere 6 Jahre, unter Vorbehalt her-schaftlicher Ratification, verpachtet werden. Liebhaber werden daher eingeladen, versehen mit oberamtlich gesiegelten Zeugnissen über Prädicat und Vermögen, sich bei der Ver-handlung einzufinden; wobei noch bemerkt wird, daß dem Pächter ein Inventar an Vieh, Schiff und Geschirr von circa tau-send Gulden nutznießlich überlassen werden kann.

Den 24. Februar 1825.

Freiherrl. v. Mäch'sches

Rentamt.

Fischer.

Hiezu eine Beilage.